

Handlungsthesen der Allianz 'Gesunde Schweiz' zur Stärkung der Krankheitsverhütung (Prävention) im KVG

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 23. Mai 2023

1. Die Allianz 'Gesunde Schweiz' fordert eine bessere Balance zwischen Kuration und Verhütung von Krankheiten im KVG

Das KVG und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) stützen sich beide auf Art. 117 der Bundesverfassung. Die Prävention hat in der Umsetzung des UVG jedoch einen bedeutend grösseren Stellenwert als beim KVG. Obwohl die Volkswisheit «Vorbeugen ist besser als Heilen» unbestritten ist, wird der grosse Nutzen von evidenzbasierten Vorsorgeinterventionen für die Realisierung des individuellen Gesundheitspotenzials in der Bevölkerung der Schweiz und für die Kostendämpfung im Gesundheitswesen viel zu wenig ausgeschöpft. Alle Menschen sollen über die OKP Zugang zu den für sie wirksamen Massnahmen zur individuellen Krankheitsverhütung erhalten. Die Allianz 'Gesunde Schweiz' fordert eine bessere Balance zwischen Kuration und Verhütung von Krankheiten im Geltungsbereich des KVG.

2. Austausch mit Schlüsselakteuren zum besseren Verständnis und zur Ableitung des Handlungsbedarfs

Basis für die Anstrengungen der Allianz 'Gesunde Schweiz' bilden die wirkungsvollen Massnahmen der Krankheitsprävention mit wissenschaftlicher Evidenz. Im Austausch mit Vertretungen ausgewählter Schlüsselakteure (Versicherer, Leistungserbringer, öffentliche Hand) versucht die Allianz 'Gesunde Schweiz' besser zu verstehen, woran es liegt, dass die Prävention im KVG nicht besser zum Tragen kommt. Liegt es an Mängeln in den Rechtsgrundlagen, den Tarifsystemen, den bestehenden Anreizen, den fachlichen Qualifikationen der Leistungserbringenden? Wenn wir besser verstehen, wo es «harzt im System», können wir gestützt darauf den Handlungsbedarf ableiten. Der

Mitglieder der Allianz 'Gesunde Schweiz'

aha! – Allergiezentrum Schweiz | Aids-Hilfe Schweiz | Allianz Adipositas Schweiz | Alzheimer Schweiz | Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz | Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ASP | Blaues Kreuz Schweiz | ChiroSuisse | chronischkrank.ch | Dachverband Budgetberatung Schweiz | Dachverband Komplementärmedizin | Diabetesschweiz | FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte | Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen – FSP | Geliko – Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz | IG Zöliakie Schweiz | Institut Kinderseele Schweiz iks | Krebsliga Schweiz | Liga für Zeckenranke Schweiz | Lungenliga Schweiz | OPTIKSCHWEIZ | PharmaSuisse | Pro Raris | Public Health Schweiz | Rheumaliga Schweiz | Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände - SAJV | Schweiz. Berufsverband für Angewandte Psychologie - SBAP | Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner - SBK | Schweiz. Drogistenverband | Schweiz. Gesellschaft für Cystische Fibrose | Schweiz. Gewerkschaftsbund | Schweiz. Herzstiftung | Schweiz. Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen - SVBG | Selbsthilfe Schweiz | Stiftung IdeeSport | Stillförderung Schweiz | Swiss Dental Hygienists | Travail Suisse | VASK Schweiz | Verband vitaswiss | Verein QualiCCare

identifizierte Handlungsbedarf bezüglich Anpassungen von Rechtsgrundlagen auf Bundesebene soll im Kontext der parlamentarischen Beratung des Kostendämpfungspaketes 2 (Teilrevision des KVG) eingebracht werden.

3. Handlungsthesen der Allianz 'Gesunde Schweiz' bezüglich Rechtsgrundlagen für die Krankheitsverhütung im Geltungsbereich des KVG

3.1 Art. 26 KVG: Medizinische Prävention

Artikel 26 KVG bildet die Grundlage für Leistungen zur individuellen Krankheitsverhütung. Dieser Artikel muss derart ausgestaltet sein, dass er keine Formulierungen enthält, die zu einer Restriktion bei den individuellen Vorsorgemassnahmen führen, die über das Erfordernis der WZW-Anforderungen des KVG hinausgehen.

Forderung:

Streichen des Zusatzes «die in erhöhtem Masse gefährdet sind» und allenfalls bekräftigen, dass es um evidenzbasierte vorsorgliche Massnahmen geht.

Neue Formulierung:

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für **evidenzbasierte** vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, ~~die in erhöhtem Masse gefährdet sind.~~

² Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet. Vorsorgliche Massnahmen können auch von einem Apotheker oder einer Apothekerin im Rahmen von national oder kantonal organisierten Programmen nach Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe d durchgeführt werden.

3.2 Art. 12c KLV: Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes

Bisher werden nur Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes für Kinder im Vorschulalter zu Lasten der OKP abgerechnet. Um alle evidenzbasierten, wirksamen individuellen Vorsorgemassnahmen abdecken zu können, soll der Art. 12c der KLV mit einem Massnahmenpaket zur Vorsorge in allen Lebensphasen ¹ ergänzt werden.

¹ Ausgehend von den Beratungsleistungen und Screenings gemäss [EviPrev-Empfehlungen](#), die von Präventionsexperten verschiedener Universitäten und Facharztgesellschaften laufend aktualisiert werden.



Um die Massnahmen, die in diesem Paket zur Vorsorge enthalten sind, zu bestimmen und jeweils an den neusten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen, soll eine Eidgenössische Kommission für Prävention in der Gesundheitsversorgung (EKPGV) eingesetzt werden, die gestützt auf Art. 33 Abs. 4 KVG mit einer Anpassung der Art. 37a ff. KVV geschaffen werden soll (vgl. nachstehend unter 3.3).

Forderung:

Ergänzung Art. 12c KLV um Massnahmen für Jugendliche und Erwachsene

Neue Formulierung:

Art. 12 c: Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes

Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Untersuchungen des allgemeinen Gesundheitszustandes:

Massnahme	Voraussetzung
a. Untersuchung des Gesundheitszustandes und der normalen kindlichen Entwicklung bei Kindern im Vorschulalter	Gemäss den von der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie herausgegebenen Checklisten Vorsorgeuntersuchungen, 4. Auflage, 2011 Die Kostenübernahme erfolgt für höchstens acht Untersuchungen.
b. Untersuchung des Gesundheitszustandes für Jugendliche und Erwachsene	Gemäss Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Prävention in der Gesundheitsversorgung

3.3 Art. 37a ff. KVV: Schaffung einer beratenden Kommission für Prävention in der Gesundheitsversorgung

Für die inhaltliche Ausgestaltung des vorstehend unter 3.2 erwähnten Massnahmenpaketes mit evidenzbasierten Vorsorgeinterventionen und dessen kontinuierliche Anpassung an den jeweils neusten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, soll eine Eidgenössische Kommission für Prävention in der Gesundheitsversorgung (EKPGV) geschaffen werden. Dies kann über eine entsprechende Ergänzung der Art. 37a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) des Bundesrates erfolgen. In ähnlicher Weise wie die Eidg. Impfkommision EKIF, soll die EKPGV offizielle Empfehlungen



erlassen für individuelle Interventionen zur Krankheitsverhütung in der OKP. Dies ermöglicht eine kohärentere und effizientere Umsetzung und einen chancengerechteren Zugang für alle Menschen in der Schweiz. Zudem können notwendige Anpassungen flexibler gehandhabt werden.

Forderung:

Einsetzung einer Eidgenössischen Kommission für Prävention in der Gesundheitsversorgung durch den Bundesrat mit einer entsprechenden Ergänzung der Art. 37a ff. KVV (gestützt auf Art. 33 Abs. 4 KVG).

Neue Formulierung:

Art. 37a Beratende Kommissionen

Beratende Kommissionen nach Artikel 33 Absatz 4 des Gesetzes sind:

- a. die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (Leistungs- und Grundsatzkommission);
- b. die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel- und Gegenstände (Analysen-, Mittel- und Gegenstandekommission);
- c. die Eidgenössische Arzneimittelkommission;
- d. die Eidgenössische Kommission für Prävention in der Gesundheitsversorgung (Präventionskommission).

Art. 37h Eidgenössische Kommission für Prävention in der Gesundheitsversorgung

[im Sinne einer kohärenten Regelung soll die inhaltliche Ausgestaltung dieses neuen Artikels durch das BAG erarbeitet werden]

